

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. Juni 2009

Nummer 13

INHALT

Tag		Seite
5. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen 20411 01 28	222
22. 5. 2009	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafensordnung 96000	223
26. 5. 2009	Verordnung zur Neuordnung der Kostenerstattungsregelungen bei Wahlen und Abstimmungen 11200 (neu), 11210, 20330 01 09, 11240	227
3. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung 22220	229
5. 6. 2009	Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) 21068 (neu), 21068	230
26. 5. 2009	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage 20310 00 04	239

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 5. Juni 2009

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 und des § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 2. August 2004 (Nds. GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. April 2009 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag kann die Landesschulbehörde einer Lehrkraft bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zwölf Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen.“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Der Zeitraum für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach Satz 1 und der Zeitraum, in dem die Lehrkraft zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 5 Abs. 1 erteilt, dürfen insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Zum 1. August 2009 kann Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Altersteilzeit in Form des Blockmodells be-

willigt werden, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss. ²Lehrkräften an Gymnasien, denen Altersteilzeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bewilligt worden ist, kann zum 1. August 2009 und 1. Februar 2010 auf Antrag ein Wechsel in das Blockmodell bewilligt werden, wenn die verbleibende Dauer der Altersteilzeit eine gerade Zahl von Schulhalbjahren und bei einem Wechsel zum 1. August 2009 mindestens acht Schulhalbjahre, bei einem Wechsel zum 1. Februar 2010 mindestens sechs Schulhalbjahre umfasst.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Lehrkräfte in Altersteilzeit in Form des Blockmodells ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die in der Arbeitsphase zu erfüllen ist.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In der Anlage 3 (zu § 15) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile wird in der Spalte 3 dem Wort „Faktor“ der Anmerkungshinweis „²“ angefügt.

- b) Es wird die folgende Anmerkung 2 angefügt:

„²) In den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 wird der Faktor für den Sekundarbereich II der Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen und der Kooperativen Gesamtschulen um 0,5 herabgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Heister-Neumann

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Hafenordnung*)**

Vom 22. Mai 2009

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Sportboot:

ein Schiff, das nicht gewerbsmäßig für Sport- und Erholungszwecke verwendet wird, einschließlich Wasserskiern, Wassermotorrädern, Segel- oder Kitesurfbrettern;“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten, in den Häfen anzuwenden:

1. in den Seehäfen:

- a) der Erste bis Sechste Abschnitt der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2009 (BGBl. I S. 507),
- b) die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2009 (BGBl. I S. 647),
- c) die Gefahrgutverordnung See in der Fassung vom 3. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2815) in Bezug auf Seeschiffe,

2. in den Binnenhäfen:

die Kapitel 1 bis 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317; 1999 I. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868),

und

3. in den See- und in den Binnenhäfen:

die Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1222).“

*) Artikel 1 Nr. 11 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßen (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52), geändert durch Abschnitt 7.10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109).

Artikel 1 Nr. 13 dieser Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (ABl. EG 2002 Nr. L 13 S. 9), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. Nr. L 324 S. 53).

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 508 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Worte „Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868)“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Hafenanlage nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes darf nur von hierzu befugten Personen über die vorgesehenen Zugänge nach einer ordnungsgemäßen Anmeldung bei dem Betreiber der Hafenanlage betreten werden.“
4. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung, ihres Aufenthaltszwecks im Hafen oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Schiffstyp, bei einem Massengutschiff zusätzlich, welchem in § 23 Nr. 3 Buchst. a, b oder c bezeichneten Schiffstyp das Schiff entspricht.“
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Schiffes, das mit einem automatischen Identifizierungssystem ausgerüstet ist, hat dieses während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen in Betrieb zu halten.

(6) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat einen Wechsel des Liegeplatzes des Schiffes, außer eines Sportboots, der Hafenbehörde rechtzeitig vorher zu melden.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 6 sowie von der Verpflichtung nach Absatz 5 zulassen. ²Sie kann bestimmen, dass die Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 6 unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfüllen sind.“
6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Hafenbehörde kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Schiffes verlangen, dass ihr eine Person benannt wird, die bei Gefahr unverzüglich Auskunft über das Schiff und dessen Ladung geben und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen kann. ²Die Hafenbehörde kann für Schiffe, die nicht dauerhaft besetzt oder aus dem Verkehr gezogen sind, eine Bewachung anordnen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festmachen, Kennzeichnung“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem der folgende Satz 3 angefügt wird:

„³Leinen, Ketten, Drähte und Geräte, die die Durchfahrt oder das An- oder Ablegen anderer Schiffe behindern können, müssen mit einem Warnhinweis gekennzeichnet sein.“

c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Für die Dauer der Durchfahrt oder des An- oder Ablegens eines anderen Schiffes hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ausgebrachte Leinen, Drähte, Ketten oder Geräte, die die Durchfahrt oder das An- oder Ablegen behindern können, zu entfernen.“

(3) ¹Bei Dunkelheit und bei verminderter Sicht sind nicht in Fahrt befindliche Schiffe so zu beleuchten, dass ihre Abmessungen und überstehenden Teile erkennbar sind. ²Auf Schiffen vor Anker muss zusätzlich die Decksbeleuchtung eingeschaltet sein.“

8. In § 11 werden die Worte „nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung“ durch die Worte „mit Genehmigung“ ersetzt.

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Nutzungsverbote

Das Befahren der Hafengewässer und deren Benutzung als Liegeplatz mit einem Sportboot oder einem Schiff, das ausschließlich zum Wohnen bestimmt ist, das Baden, Angeln und Fischen in Hafengewässern sowie die Benutzung der Hafengewässer zu Schulungszwecken sind verboten; ausgenommen sind die Wasserflächen, die die Hafenbehörde ausdrücklich für solche Benutzungen freigegeben hat.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Das Wort „angebracht“ wird durch das Wort „aufgestellt“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Hafenbehörde kann von der Aufstellerin oder dem Aufsteller Nachweise darüber verlangen, dass weder eine Verwechslungsgefahr besteht noch eine Blendwirkung eintreten kann.“

11. Nach § 25 wird der folgende neue Fünfte Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Harmonisierte Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste in Binnenhäfen

§ 26

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Häfen und sonstige, für die Abfertigung von Binnenschiffen genutzte Liegestellen und Umschlagplätze, die

1. sich an einer Binnenwasserstraße mindestens der Klasse IV der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen nach der Entschließung Nr. 30 der UNECE vom 12. November 1992 befinden, die über eine Wasserstraße mindestens der Klasse IV mit einer Wasserstraße mindestens der Klasse IV eines anderen Mitgliedstaates verbunden ist,
2. zu dem Binnenwasserstraßennetz nach den Schemata 4.0 oder 4.2 des Anhangs I Abschnitt 4 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1; 1997 Nr. L 15 S. 1), zuletzt geändert durch Teil 6 Abschnitt D des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), gehören,
3. an andere transeuropäische Verkehrswege nach Anhang I der Entscheidung Nr. 1692/96/EG, zuletzt geändert durch Teil 6 Abschnitt D des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, angeschlossen sind,

4. dem gewerblichen Verkehr offen stehen und

5. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder ein jährliches Güterumschlagsvolumen von mindestens 500 000 Tonnen haben.

(2) Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste im Sinne dieses Teils sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich — wenn technisch durchführbar — der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(3) Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste im Sinne dieses Teils sind insbesondere Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebspersonals der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste, Betreiberinnen und Betreiber einer Schleuse oder Brücke, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltungen, Betreiberinnen und Betreiber eines Hafens, eines Umschlagplatzes oder eines Terminals, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanagerinnen und Flottenmanager, Verladerrinnen und Verlader, Ladungsversenderinnen und Ladungsversender, Empfängerinnen und Empfänger von Ladung, Ladungsmaklerinnen und Ladungsmakler sowie Ausrüsterinnen und Ausrüster von Schiffen.

(4) Betreiberin oder Betreiber eines Hafens, eines Umschlagplatzes oder eines Liegeplatzes im Sinne dieses Teils ist die Person, die die zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und dort liegenden Hafeninfrastrukturen bewirtschaftet.

§ 27

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Hafens, einer Liegestelle oder eines Umschlagplatzes im Sinne des § 26 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass ab dem 24. Oktober 2009

1. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste die Daten nach Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind,
2. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste über die in Nummer 1 genannten Daten hinaus navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zugänglich sind, wenn sich der Hafen an einer Binnenwasserstraße mindestens der Klasse V a gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen nach der Entschließung Nr. 30 der UNECE vom 12. November 1992 befindet,
3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten der Schiffe empfangen werden können, soweit internationale, bundes- oder landesrechtliche Rechtsvorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen, und
4. Nachrichten für die Binnenschiffahrt in standardisierter und codierter Form abgerufen werden können, die die für die sichere Schiffführung erforderlichen Informationen enthalten und für die Binnenschiffahrt in einem elektronischen Format zugänglich sind.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind entsprechend den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Spezifikationen zu erfüllen. ²Für den Betrieb der Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste gelten die aufgrund des Artikels 5 der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten technischen Leitlinien und Spezifikationen.“

12. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil und erhält folgende Überschrift:

„Schlussvorschriften“.

13. Nach der Überschrift des Sechsten Teils wird der folgende § 28 eingefügt:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in dem Teil eines Hafens, der nicht Teil einer See- oder Binnenschiffahrtsstraße ist, ein Schiff ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Fahrerlaubnis und ohne eine Zulassung nach § 3 Abs. 4 führt,
2. sich entgegen § 6 Abs. 1 in einem Hafen so verhält, dass ein sicherer Hafenbetrieb und Hafenverkehr nicht gewährleistet ist oder dass jemand geschädigt oder gefährdet wird,
3. entgegen § 6 Abs. 2 einer oder einem Bediensteten der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei
 - a) das Betreten des Schiffes oder das Mitfahren auf dem Schiff nicht ermöglicht oder
 - b) eine Auskunft nicht erteilt,
4. entgegen § 6 Abs. 3 eine Hafenanlage nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes unbefugt betritt, nicht die vorgesehenen Zugänge benutzt oder sich nicht ordnungsgemäß anmeldet,
5. als Schiffsführerin oder Schiffsführer ohne die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis der Hafenbehörde mit einem Schiff in den Hafen einläuft,
6. entgegen § 7 Abs. 2 die Hafenbehörde nicht oder nicht unverzüglich
 - a) über einen Schaden am Schiff unterrichtet oder
 - b) über einen in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Umstand in Kenntnis setzt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 das Einlaufen eines Schiffes in den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig der Hafenbehörde meldet,
8. in der Meldung nach § 8 Abs. 1 die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Angaben über das Schiff nicht, unvollständig oder unrichtig macht,
9. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Schiff
 - a) nach dem Einlaufen in den Hafen bei der Hafenbehörde nicht oder nicht unter Vorlage der Schiffs-papiere oder Ladungspapiere anmeldet oder
 - b) nicht vor Verlassen des Hafens bei der Hafenbehörde abmeldet,
10. entgegen § 8 Abs. 5 ein automatisches Identifizierungssystem während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen nicht in Betrieb hält,
11. entgegen § 8 Abs. 6 der Hafenbehörde einen Wechsel des Liegeplatzes des Schiffes nicht vorher meldet,
12. als Schiffsführerin oder Schiffsführer entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 eine Leine, eine Kette, einen Draht oder ein Gerät nicht oder nicht mit einem Warnhinweis kennzeichnet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 eine Leine, einen Draht, eine Kette oder ein Gerät nicht entfernt,
14. als Schiffsführerin oder Schiffsführer entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 ein nicht in Fahrt befindliches Schiff nicht so beleuchtet, dass die Abmessungen und überstehenden Teile des Schiffes erkennbar sind,
15. als Schiffsführerin oder Schiffsführer entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 auf einem Schiff vor Anker die Decksbeleuchtung nicht einschaltet,
16. entgegen § 11 eine Antriebsanlage oder eine Manövrierhilfe ohne Genehmigung der Hafenbehörde betätigt,

17. entgegen § 12 Abs. 1 der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei eine Störung des Hafenbetriebes oder des Hafenverkehrs oder eine Beschädigung einer Hafenanlage nicht oder nicht unverzüglich meldet,
18. entgegen § 13 Abs. 1 raucht oder mit offenem Licht oder offenem Feuer umgeht,
19. entgegen § 13 Abs. 2 Heißenarbeiten ohne Erlaubnis der Hafenbehörde durchführt,
20. ein Hafengewässer entgegen § 14 befährt oder benutzt,
21. entgegen § 15 im Hafen ein Feuerwerk, eine Wettfahrt, eine Sportveranstaltung, einen Stapellauf, eine Korsofahrt oder eine ähnliche Veranstaltung ohne Erlaubnis der Hafenbehörde durchführt,
22. als Schiffsführerin oder Schiffsführer entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 die von Deck nach außenbords führenden Abflüsse nicht verschließt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3 den Umgang mit einem Wasser gefährdenden Stoff nicht ständig überwacht,
24. als Schiffsführerin, Schiffsführer, Transportunternehmerin oder Transportunternehmer die Meldung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht mit den vollständigen und richtigen Angaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 macht,
25. als Schiffsführerin oder Schiffsführer die Angaben nach § 19 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht,
26. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 20 zuwiderhandelt,
27. entgegen § 21 ein Beförderungsdokument nicht so aufbewahrt, dass es auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden kann,
28. als Betreiberin oder Betreiber einer hafenseitigen Umschlagsanlage eine Pflicht nach § 24 Abs. 1 nicht erfüllt,
29. als Betreiberin oder Betreiber einer hafenseitigen Umschlagsanlage vor dem Be- oder Entladen eines Massengutschiffes eine Pflicht nach § 24 Abs. 2 nicht erfüllt,
30. als Betreiberin oder Betreiber einer hafenseitigen Umschlagsanlage während des Be- oder Entladens eines Massengutschiffes eine Pflicht nach § 24 Abs. 3 nicht erfüllt,
31. als Betreiberin oder Betreiber einer Umschlagsanlage eine Pflicht nach § 24 Abs. 4 nicht erfüllt,
32. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Daten nach Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind,
33. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zugänglich sind,
34. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass elektronische Meldungen von Schiffen empfangen werden können,
35. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass Nachrichten für die Binnenschifffahrt
 - a) in standardisierter und codierter Form abgerufen werden können,
 - b) die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und
 - c) in einem elektronischen Format zugänglich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wenn die Zuwiderhandlung

1. nach § 61 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung,
2. nach § 9 Abs. 1 der Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See,

3. nach Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317),
4. nach § 8 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt oder
5. nach § 10 der Gefahrgutverordnung See
als Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis 10 000 Euro geahndet werden.“

14. Der bisherige § 26 wird § 29.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Mai 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Dr. Rösler
Minister

Verordnung
zur Neuordnung der Kostenerstattungsregelungen
bei Wahlen und Abstimmungen

Vom 26. Mai 2009

Aufgrund

des § 55 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 4 und Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661),

des § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), sowie

des § 39 Abs. 3 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (NVAbstG) vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 157), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über die Erstattung von Kosten
bei Landtags- und bei Kommunalwahlen
sowie im Zusammenhang
mit Volksbegehren und Volksentscheiden
(Wahlkostenerstattungsverordnung – WahlKostVO)

Erster Abschnitt

Kostenerstattungen bei Wahlen

§ 1

Landtagswahl

(1) Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten der Wahl zum Niedersächsischen Landtag nach § 50 Abs. 1 und 2 NLWG in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag.

(2) ¹Der Grundbetrag beträgt 225 Euro für jeden Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ²Bei einer gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindenden kommunalen Direktwahl beträgt der Grundbetrag für jeden gemeinsam gebildeten Wahlvorstand eines Wahlbezirks 112,50 Euro, bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 75 Euro.

(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt je wahlberechtigter Person

1. in Gemeinden unter 100 000 Wahlberechtigten 0,81 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,61 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,46 Euro und
2. in Gemeinden ab 100 000 Wahlberechtigten 0,92 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,69 Euro.

²Wahlberechtigte Person ist jede Person, die am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die einen Wahlschein erhalten hat.

(4) Für die Teilnahme an der Erstellung einer repräsentativen Wahlstatistik nach § 52 Abs. 2 NLWG erstattet das Land den Gemeinden je Wahlbezirk 290 Euro.

§ 2

Kreiswahlen, Direktwahlen auf Kreisebene

(1) Die Landkreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden die Kosten der Kreiswahl sowie einer Direktwahl auf Kreisebene jeweils in einem Grundbetrag und in einem Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag beträgt 225 Euro für jeden Wahlvorstand; bei gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen oder Direktwahlen in der Gemeinde beträgt er 112,50 Euro.

(3) ¹Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,74 Euro für jede wahlberechtigte Person; bei gleichzeitig stattfindenden Gemeindewahlen oder Direktwahlen in der Gemeinde beträgt er 0,37 Euro. ²§ 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei einer Stichwahl werden die Kosten der Wahlvorstände durch einen Grundbetrag entsprechend Absatz 2 ersetzt. ²Den Gemeinden entstandene sonstige notwendige Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen. ³Findet gleichzeitig eine Stichwahl in einer Gemeinde und im Landkreis statt, so werden die Kosten jeweils hälftig zugeordnet.

§ 3

Zusammentreffen von Wahlen auf Kreisebene
mit Landtagswahlen

(1) ¹Der Landkreis erstattet für eine Direktwahl auf Kreisebene, die gleichzeitig mit einer Landtagswahl stattfindet, den Gemeinden die Kosten in einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag. ²Der Grundbetrag beträgt 112,50 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ³Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,61 Euro für jede wahlberechtigte Person.

(2) ¹Findet im Fall des Absatzes 1 zugleich auch eine Direktwahl auf Gemeindeebene statt, so beträgt der Grundbetrag 75 Euro für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks. ²Der Ergänzungsbetrag beträgt 0,42 Euro für jede wahlberechtigte Person.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Zusammentreffen von Direktwahlen
auf Kreisebene mit Bundestags- oder Europawahlen

(1) ¹Wird eine Direktwahl auf Kreisebene gleichzeitig mit einer Bundestags- oder Europawahl durchgeführt, so erstattet der Landkreis einen Grundbetrag für jeden gemeinsamen Wahlvorstand eines Wahlbezirks von 112,50 Euro und einen Ergänzungsbetrag von 0,56 Euro für jede wahlberechtigte Person. ²Bei einer gleichzeitig mit einer Bundestags- oder Europawahl durchgeführten Stichwahl richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ³Die den Gemeinden entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.

(2) ¹Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich auch eine Direktwahl in der Gemeinde statt, so beträgt der Grundbetrag 56,25 Euro und der Ergänzungsbetrag 0,28 Euro. ²Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eine Stichwahl in der Gemeinde oder Samtgemeinde statt, so richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ³Die der Gemeinde entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Erstattungen bei Aufgabenwahrnehmung
durch Samtgemeinden

Soweit die Aufgaben der Gemeinden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von einer Samtgemeinde erfüllt werden, stehen der Samtgemeinde die Erstattungsbeträge zu, die sich für ihre Mitgliedsgemeinden ergeben.

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattungen im Zusammenhang
mit Volksbegehren und Volksentscheiden

§ 6

Erstattungen von Kosten der Information der Öffentlichkeit
bei Volksbegehren

(1) Das Land erstattet den Vertreterinnen und Vertretern eines zustande gekommenen Volksbegehrens als notwendige Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit nach § 39 Abs. 1 NVAbstG auf Antrag pauschal 0,10 Euro je gültige und für das Zustandekommen des Volksbegehrens notwendige Unterstützungsunterschrift.

(2) Über die pauschale Erstattung nach Absatz 1 hinaus werden den Vertreterinnen und Vertretern eines zustande gekommenen Volksbegehrens auf Antrag weitergehende notwendige erstattungsfähige Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit erstattet, soweit sie nachgewiesen sind.

§ 7

Kostenerstattungen für die Vorbereitung und Durchführung
eines Volksentscheids

Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheids entstandenen notwendigen Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 5.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig für Kostenerstattungen nach den §§ 6 und 7 ist das für Wahlen zuständige Ministerium.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

§ 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auslagen für wahllehrenamtliche Tätigkeit werden unbeschadet des Absatzes 2 durch eine Pauschalentschädigung im Rahmen folgender Höchstsätze abgegolten:

1. 16 Euro je Sitzung für die Mitglieder des Landeswahlausschusses und eines Kreiswahlausschusses und
2. 25 Euro für die Mitglieder eines Wahlvorstands.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 22. März 2004 (Nds. GVBl. S. 105),
2. die Verordnung über die Erstattung der Kosten von Kreiswahlen, von Regionswahlen für die Region Hannover und von Direktwahlen für die Landkreise und die Region Hannover vom 19. September 2001 (Nds. GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2006 (Nds. GVBl. S. 565), und
3. die Verordnung über die Erstattung der Kosten zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele eines Volksbegehrens vom 8. September 2002 (Nds. GVBl. S. 390).

Hannover, den 26. Mai 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Schünemann

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der ZVS-Vergabeverordnung

Vom 3. Juni 2009

Aufgrund des Artikels 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 202) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 200), und des § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG wird verordnet:

Artikel 1

Die ZVS-Vergabeverordnung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,“.
 - b) Absatz 7 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,“.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchst. a wird die Zahl „1,8“ durch die Zahl „2,2“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin 220 Studienplätze,
2. im Studiengang Pharmazie 12 Studienplätze,
3. im Studiengang Tiermedizin 2 Studienplätze,
4. im Studiengang Zahnmedizin 30 Studienplätze.“

3. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einen Jugendfreiwilligendienst

- a) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFGD) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder nach einer in § 15 JFGD genannten Vorgängerregelung oder
- b) im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben oder“.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Auf Vergabeverfahren, die sich auf Semester vor dem Wintersemester 2009/2010 beziehen, sind die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Hannover, den 3. Juni 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

S t r a t m a n n
Minister

**Verordnung
über die Todesbescheinigung (TbVO)**

Vom 5. Juni 2009

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) wird verordnet:

§ 1

Ausstellen der Todesbescheinigung

(1) Für die Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 1 BestattG infolge einer äußeren oder inneren Leichenschau ist ein Vordruck als Trennsatz (fünf Blätter) nach dem Muster der **Anlage 1** zu verwenden.

(2) ¹Blatt 1 der Todesbescheinigung ist für die untere Gesundheitsbehörde des Auffindungs- oder Sterbeortes, Blatt 2 für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen und das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen, Blatt 3 für das Standesamt und Blatt 4 für Zwecke der zweiten Leichenschau nach § 12 BestattG bestimmt. ²Blatt 5 verbleibt bei der ärztlichen Person, die die Leichenschau durchgeführt hat.

(3) ¹Der Vordruck ist im Durchschreibeverfahren auszufüllen. ²Er ist von der ärztlichen Person, die die Leichenschau durchgeführt hat, mit Datum und Uhrzeit zu versehen und zu unterschreiben.

§ 2

Übermittlung und Bearbeitung

(1) ¹Nach dem Ausfüllen des Vordrucks verschließt die ausstellende Person die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung in einen Umschlag nach dem Muster der **Anlage 2**, in den Blatt 1 so einzulegen ist, dass der Name der verstorbenen Person in dem dafür vorgesehenen Umschlagfenster sichtbar ist. ²Die ausstellende Person händigt den verschlossenen Umschlag zusammen mit Blatt 3 derjenigen Person aus, die für die nach dem Personenstandsrecht erforderliche Anzeige sorgt, oder derjenigen Person, die für die Bestattung sorgt, oder an deren Beauftragte oder Beauftragten; bei einem Sterbefall in einem Krankenhaus, einem Alten- oder Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 30 des Personenstandsgesetzes) sind die Unterlagen dem Träger der Einrichtung oder dessen Beauftragter oder Beauftragtem auszuhändigen. ³Ist eine Aushändigung nicht möglich, so übergibt die ausstellende Person die Unterlagen an das für die Beurkundung des Sterbefalls zuständige Standesamt oder an eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten mit deren oder dessen Einverständnis. ⁴Blatt 4 der Todesbescheinigung verschließt die ausstellende Person in einen Umschlag nach dem Muster der **Anlage 3**, in den das Blatt 4 so einzulegen ist, dass der Name der verstorbenen Person in dem dafür vorgesehenen Umschlagfenster sichtbar ist; dieser Umschlag verbleibt bei der Leiche. ⁵Abweichend von Satz 4 wird Blatt 4 der Todesbescheinigung mit in den Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 eingelegt, wenn feststeht, dass eine Erdbestattung stattfindet.

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger des Umschlags nach dem Muster der Anlage 2 und des offenen Blattes 3 der Todesbescheinigung hat diese Unterlagen unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalls zuständigen Standesamt vorzulegen.

(3) ¹Das Standesamt gleicht die Eintragungen zu den Nummern 1 bis 4 der Todesbescheinigung mit den standesamtlichen Unterlagen ab und teilt der unteren Gesundheitsbehörde die standesamtlichen Eintragungen zu dem Todesfall einschließlich der Registernummer sowie etwaige notwendige Berichtigungen und Ergänzungen zusammen mit der Übersendung des verschlossenen Umschlags unverzüglich mit; die

Mitteilung kann auch auf dem Umschlag oder in dem dafür vorgesehenen Fenster des Umschlags erfolgen. ²Die untere Gesundheitsbehörde sorgt für die Übertragung der standesamtlichen Eintragungen sowie notwendiger Berichtigungen und Ergänzungen in die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung.

(4) ¹Die untere Gesundheitsbehörde kann eigene Berichtigungen und Ergänzungen in die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung eintragen. ²Diese sind als solche kenntlich zu machen. ³Die untere Gesundheitsbehörde benachrichtigt das Standesamt bei Berichtigungen und Ergänzungen zu den Nummern 1 bis 9 der Todesbescheinigung. ⁴Sie leitet die für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen und das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen bestimmten Blätter mindestens einmal monatlich gesammelt bis spätestens zum 10. eines jeden Folgemonats an den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen weiter, der die Blätter unverzüglich an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen weiterleitet; die Angaben in den Blättern können zusätzlich auch elektronisch weitergeleitet werden.

(5) ¹Blatt 4 der Todesbescheinigung verbleibt bei der die zweite Leichenschau durchführenden Stelle; die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach der Aufbewahrungsfrist der übrigen Unterlagen der zweiten Leichenschau. ²Wenn eine Einäscherung nicht erfolgt, ist Blatt 4 der Todesbescheinigung verschlossen in dem Umschlag nach dem Muster der Anlage 3 der unteren Gesundheitsbehörde zur Vernichtung zu übergeben.

§ 3

Verfahren in Sonderfällen

(1) ¹Ist die Leichenschau aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG (Gefahr einer Verfolgung) nur beschränkt durchgeführt worden, so kann beim Ausfüllen des Vordrucks für die Todesbescheinigung auf Angaben zu den Nummern 6 bis 8 und 10 bis 20 verzichtet werden. ²Die ausstellende Person hat die Blätter 1 bis 4 der Todesbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde in einem verschlossenen Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 zuzuleiten.

(2) ¹Ist die Leichenschau aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 BestattG (Notfall- oder Rettungsdienst) beschränkt durchgeführt worden, so kann beim Ausfüllen des Vordrucks für die Todesbescheinigung auf Angaben zu den Nummern 10 bis 20 verzichtet werden. ²Die ausstellende Person hat die Blätter 1 bis 4 der Todesbescheinigung

1. der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vollständige Leichenschau durchführt, auszuhändigen oder
2. an eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten mit deren oder dessen Einverständnis auszuhändigen oder
3. der unteren Gesundheitsbehörde in einem verschlossenen Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 zuzuleiten.

³Wer die vollständige Leichenschau durchgeführt hat, hat die nach Satz 2 Nr. 1 ausgehändigten Blätter mit den Blättern 1 und 2 der Todesbescheinigung in Bezug auf die vollständige Leichenschau in den Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 zu verschließen. ⁴Nach Satz 2 Nr. 2 ausgehändigte Blätter der Todesbescheinigung sind nach Abschluss der Verwendung für polizeiliche Aufgaben unverzüglich in einem verschlossenen Umschlag an die untere Gesundheitsbehörde weiterzuleiten.

(3) Ist die Leichenschau aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 3 BestattG (Ungeeignetheit des Ortes) nicht oder nicht vollständig durchgeführt worden, und wird sie nicht von derselben Ärztin oder demselben Arzt an einem geeigneten Ort fort-

gesetzt, so ist Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass beim Ausfüllen des Vordrucks für die Todesbescheinigung auf Angaben zu den Nummern 1, 6 bis 8 und 10 bis 20 verzichtet werden kann.

(4) ¹Ist die Leichenschau aufgrund des § 4 Abs. 4 BestattG (Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ungeklärte Todesart oder Problem der Identifizierung) nicht durchgeführt oder abgebrochen worden, so ist der Vordruck der Todesbescheinigung nur so weit auszufüllen, wie Feststellungen getroffen worden sind. ²Anzugeben ist in jedem Fall die Feststellung des Todes und der Grund für das Unterlassen oder Abbrechen der Leichenschau. ³Die ausstellende Person hat die Blätter 1 bis 4 der Todesbescheinigung

1. an eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten mit deren oder dessen Einverständnis auszuhändigen oder
2. der unteren Gesundheitsbehörde in einem verschlossenen Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 zuzuleiten.

⁴Nach Satz 3 Nr. 1 ausgehändigte Blätter der Todesbescheinigung sind nach Abschluss der Verwendung für polizeiliche Aufgaben unverzüglich in einem verschlossenen Umschlag an die untere Gesundheitsbehörde weiterzuleiten.

(5) ¹Absatz 4 hat Vorrang vor der Anwendung der Absätze 1 bis 3. ²Absatz 2 hat Vorrang vor der Anwendung der Absätze 1 und 3.

§ 4

Einsichtnahme und Auswertung

(1) ¹Wer die Leichenschau durchgeführt hat, hat der Staatsanwaltschaft und der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen Einsichtnahme in Blatt 1 der Todesbescheinigung zu gewähren, bevor es in dem Umschlag nach dem Muster der Anlage 2 verschlossen wird. ²Die untere Gesundheitsbehörde hat der Staatsanwaltschaft und der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen eine Kopie des Blattes 1 der Todesbescheinigung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde ist befugt, Todesbescheinigungen und gleichartige Bescheinigungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszuwerten.

§ 5

Aufbewahrung

(1) ¹Die untere Gesundheitsbehörde des Auffindungs- oder Sterbeortes bewahrt die Todesbescheinigungen und die ihr von auswärtigen Stellen zugesandten gleichartigen Bescheinigungen auf. ²Sie übersendet der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde des letzten Hauptwohnortes der verstorbenen Person eine Kopie des ersten Blattes der Todesbescheinigung, wenn der letzte Hauptwohnort der verstorbenen Person außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegt. ³Die Übersendung ist in einem Umschlag mit dem deutlichen Hinweis „Vertraulich, Verschlossen“ vorzunehmen.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde des Auffindungs- oder Sterbeortes bewahrt die Todesbescheinigungen und die übermittelten gleichartigen Bescheinigungen mindestens 20 Jahre, höchstens 30 Jahre auf.

§ 6

Übergangsvorschrift

Vor Ablauf des 31. Juli 2009 dürfen noch die vor dem 15. Juni 2009 gebräuchlichen Vordrucke für die Todesbescheinigung und für die gesonderte innere Leichenschau einschließlich der Umschlagmuster verwendet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Todesbescheinigung vom 16. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 2) tritt mit Ablauf des 14. Juni 2009 außer Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2009

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

Ross-Luttman

Ministerin

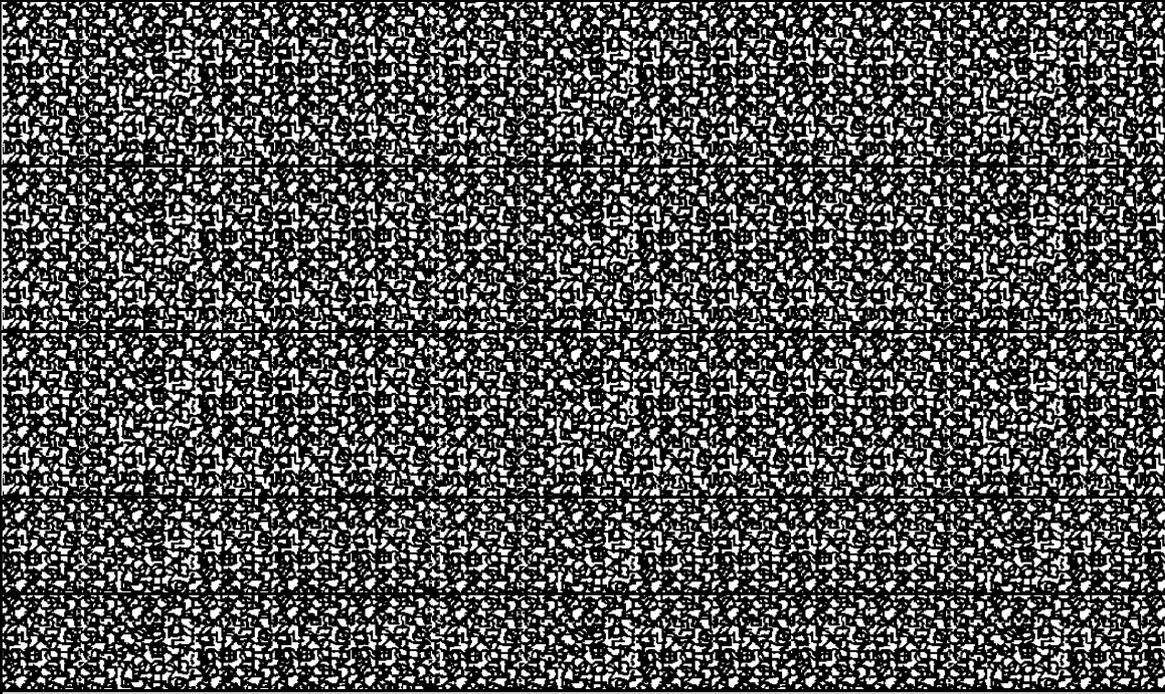
Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

1. Todesbescheinigung	Nicht vollständig wegen:	<input type="checkbox"/> Notfall-/ Rettungsdienst <small>benachrichtigt wurde</small>	<input type="checkbox"/> Gefahr einer Verfolgung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG)	Blatt 1: Untere Gesundheitsbehörde
2. Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname	Staatsangehörigkeit			Wird vom Standesamt ausgefüllt!
3. Hauptwohnsitz: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer				Gemeinde-Nr. des Standesamtes
4. Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, ggf. Land	Geschlecht		Gemeinde-Nr. des Hauptwohnortes
		<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	Registernummer
5. Identifikation		<input type="checkbox"/> persönlich bekannt	<input type="checkbox"/> Angaben Angehöriger / Dritter	<input type="checkbox"/> Ausweis / Pass
		<input type="checkbox"/> keine		<input type="checkbox"/> Erdbestattung
6. Todeszeitpunkt <small>falls nicht möglich: bitte Angabe unter 7.</small>		Tag	Monat	Jahr
		Uhrzeit	Stunde	Minuten
7. Todeseintritt		Tag	Monat	Jahr
zwischen		Uhrzeit	Stunde	Minuten
		und	Tag	Monat
		Uhrzeit	Stunde	Minuten
8. Zeitpunkt der Leichenauffindung <small>Falls Angaben nach 6 oder 7 nicht möglich: - nur zulässig im Notfall-/Rettungsdienst -</small>		Tag	Monat	Jahr
		Uhrzeit	Stunde	Minuten
9. Sterbeort		<input type="checkbox"/> 1 im Krankenhaus	<input type="checkbox"/> 2 zu Hause	<input type="checkbox"/> 3 im Heim
		<input type="checkbox"/> 4 Transport	<input type="checkbox"/> 5 Sonstiger	
Ergänzende Angaben zum Sterbeort / Auffindungsort:		Einrichtung: Name der Einrichtung, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer; Angaben zu ungewöhnlichen Orten: z. B. Gemarkung, Flurstück, Kreis-/Land-/Bundesstraße		
<input type="checkbox"/> Sterbeort		weitere Angaben		
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (Sterbeort unbekannt)				
10. Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, wenn ja, welcher?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	Anhaltspunkt / Grund
11. Ist die Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) ungeklärt, wenn ja, warum?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	Datum
Benachrichtigt wurde		Uhrzeit		
12. Hausärztin / Hausarzt und ggf. zuletzt behandelnde/r Ärztin / Arzt		Name, Telefonnummer, Adresse		
13. Warnhinweise Besondere Maßnahmen für Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	folgende Hinweise bestehen
14. Bestehen Hinweise für eine Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja:	folgende Hinweise bestehen
15. Todesursache		Unter Todesursache fällt nicht die Art des Todeseintritts, wie z. B. Herz-Kreislauf-Versagen, Atemstillstand usw. sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, welche den Tod herbeiführt		Ungefähre Zeitspanne zwischen Beginn der Krankheit und Tod
I. Direkt zum Tode führende Krankheit oder Zustand		a)		
vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache an letzter Stelle		b) bedingt durch (Folge von)		
		c) Grundleiden		
II. Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen				
16. Epikrise: Nähere Angaben zum Todesfall, bei Meldepflichten zum Hergang und zur Ursache der Schädigung; äußere Ursache einer Schädigung, bei Vergiftung Angabe des Mittels				
17. Nur bei Unfällen				
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Schulunfall <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall <input type="checkbox"/> Häuslicher Unfall <input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall <input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall				
18. Bei Frauen				
a) Liegt eine Schwangerschaft vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt				
b) Entbindung, Interruptio, Abort in den letzten 6 Wochen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt				
19. Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind				
<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche				
Woche				
Lebensdauer in vollendeten Stunden				
Stunden				
<input type="checkbox"/> unbekannt				
20. Bei Totgeborenen von mindestens 500 g				
Geburtsort				
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Länge bei Geburt				
cm				
Geburtsgewicht				
g				
Ärztliche Bescheinigung: Auf Grund der von mir sorgfältig durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben. Die Leichenschau erfolgte an der unbedeckten Leiche, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des BestattG zutreffen.				
Ärztin/Arzt (Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau, Unterschrift, Stempel, Telefonnummer)				
21. Vornahme einer inneren Leichenschau?				
<input type="checkbox"/> Ich habe eine innere Leichenschau nach § 5 BestattG vorgenommen.				

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

1. Todesbescheinigung		<input type="checkbox"/> Notfall-/ Rettungsdienst benachrichtigt wurde		<input type="checkbox"/> Gefahr einer Verfolgung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG)		Blatt 2: LSKN / EKN	
2. Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname		Staatsangehörigkeit				Wird vom Standesamt ausgefüllt! Gemeinde-Nr. des Standesamtes 	
3. Hauptwohnsitz: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer							
4. Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, ggf. Land		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Registernummer 	
5. Identifikation		<input type="checkbox"/> persönlich bekannt <input type="checkbox"/> Angaben Angehöriger / Dritter		<input type="checkbox"/> Ausweis / Pass <input type="checkbox"/> keine			
6. Todeszeitpunkt <i>falls nicht möglich: bitte Angabe unter 7.</i>		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten
7. Todeseintritt		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	und	Tag
zwischen							Monat
							Jahr
							Uhrzeit
							Stunde
							Minuten
8. Zeitpunkt der Leichenauffindung <i>Falls Angaben nach 6 oder 7 nicht möglich: - nur zulässig im Notfall-/Rettungsdienst -</i>		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten
9. Sterbeort		<input type="checkbox"/> im Krankenhaus <input type="checkbox"/> zu Hause <input type="checkbox"/> im Heim <input type="checkbox"/> Transport <input type="checkbox"/> Sonstiger		Einrichtung: Name der Einrichtung, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Angaben zu ungewöhnlichen Orten: z. B. Gemarkung, Flurstück, Kreis-/Land-/Bundesstraße Ergänzende Angaben zum Sterbeort / Auffindungsort: weitere Angaben			
<input type="checkbox"/> Sterbeort <input type="checkbox"/> Auffindungsort (Sterbeort unbekannt)							
10. Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, wenn ja, welcher?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		Anhaltspunkt / Grund			
11. Ist die Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) ungeklärt, wenn ja, warum?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		Datum			
Benachrichtigt wurde						Uhrzeit	
12. Hausärztin / Hausarzt und ggf. zuletzt behandelnde/r Ärztin / Arzt		Name, Telefonnummer, Adresse					
13. Warnhinweise Besondere Maßnahmen für Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		folgende Hinweise bestehen			
14. Bestehen Hinweise für eine Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		folgende Hinweise bestehen			
15. Todesursache		Unter Todesursache fällt nicht die Art des Todeseintritts, wie z. B. Herz-Kreislauf-Versagen, Atemstillstand usw. sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, welche den Tod herbeiführt				Ungefähre Zeitspanne zwischen Beginn der Krankheit und Tod	
I. Direkt zum Tode führende Krankheit oder Zustand		a)					
vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache an letzter Stelle		b) bedingt durch (Folge von)					
		c) Grundleiden					
II. Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen							
16. Epikrise: Nähere Angaben zum Todesfall, bei Meldepflichten zum Hergang und zur Ursache der Schädigung; äußere Ursache einer Schädigung, bei Vergiftung Angabe des Mittels							
17. Nur bei Unfällen		<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Schulunfall <input type="checkbox"/> Verkehrsunfall		<input type="checkbox"/> Häuslicher Unfall <input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall		<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall	
18. Bei Frauen		a) Liegt eine Schwangerschaft vor?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt		Monat <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
		b) Entbindung, Interruptio, Abort in den letzten 6 Wochen?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt			
19. Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind		<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche		Woche <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt		Lebensdauer in vollendeten Stunden <input type="checkbox"/> unbekannt	
		Geburtsort		Mehrlingsgeburt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Länge bei Geburt <input type="checkbox"/> cm <input type="checkbox"/> g	
20. Bei Totgeborenen von mindestens 500 g							
Ärztliche Bescheinigung: Auf Grund der von mir sorgfältig durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben. Die Leichenschau erfolgte an der unbedeckten Leiche, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des BestattG zutreffen.							
21. Vornahme einer inneren Leichenschau?		Ärztin/Arzt (Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau, Unterschrift, Stempel, Telefonnummer)					
<input type="checkbox"/> Ich habe eine innere Leichenschau nach § 5 BestattG vorgenommen.							

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

1. Todesbescheinigung	Nicht vollständig wegen:	<input type="checkbox"/> Notfall-/ Rettungsdienst <small>benachrichtigt wurde</small>	<input type="checkbox"/> Gefahr einer Verfolgung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG)	Blatt 3: Standesamt
2. Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname			Staatsangehörigkeit	Wird vom Standesamt ausgefüllt!
3. Hauptwohnsitz: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer				Gemeinde-Nr. des Standesamtes
4. Geburtsdatum			Geburtsort, Kreis, ggf. Land	Gemeinde-Nr. des Hauptwohnortes
			Geschlecht	Registernummer
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
5. Identifikation			<input type="checkbox"/> persönlich bekannt <input type="checkbox"/> Angaben Angehöriger / Dritter	<input type="checkbox"/> Ausweis / Pass <input type="checkbox"/> keine
6. Todeszeitpunkt <small>falls nicht möglich: bitte Angabe unter 7.</small>			Tag Monat Jahr Uhrzeit	<input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Feuerbestattung
7. Todeseintritt			Tag Monat Jahr Uhrzeit	und Tag Monat Jahr Uhrzeit
8. Zeitpunkt der Leichenauffindung <small>- nur zulässig im Notfall-/Rettungsdienst -</small>			Tag Monat Jahr Uhrzeit	Stunde Minuten
9. Sterbeort			<input type="checkbox"/> 1 im Krankenhaus <input type="checkbox"/> 2 zu Hause <input type="checkbox"/> 3 im Heim <input type="checkbox"/> 4 Transport <input type="checkbox"/> 5 Sonstiger	
<input type="checkbox"/> Sterbeort			Ergänzende Angaben zum Sterbeort / Auffindungsort: <small>weitere Angaben</small>	
<input type="checkbox"/> Auffindungsort (Sterbeort unbekannt)				
10. Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, wenn ja, welcher?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	Anhaltspunkt / Grund
11. Ist die Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) ungeklärt, wenn ja, warum?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	Datum Uhrzeit
12. Hausärztin / Hausarzt und ggf. zuletzt behandelnde/r Ärztin / Arzt			Name, Telefonnummer, Adresse	
13. Warnhinweise Besondere Maßnahmen für Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	folgende Hinweise bestehen
14. Bestehen Hinweise für eine Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:	folgende Hinweise bestehen
15. 				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
Ärztliche Bescheinigung: Auf Grund der von mir sorgfältig durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben. Die Leichenschau erfolgte an der unbedeckten Leiche, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des BestattG zutreffen.				
21. Vornahme einer inneren Leichenschau?			Ärztin/Arzt (Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau, Unterschrift, Stempel, Telefonnummer)	
<input type="checkbox"/> Ich habe eine innere Leichenschau nach § 5 BestattG vorgenommen.				

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

1. Todesbescheinigung	Nicht vollständig wegen:	<input type="checkbox"/> Notfall-/ Rettungsdienst benachrichtigt wurde	Gefahr einer Verfolgung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BestattG)	Blatt 5: Ärztin / Arzt										
2. Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname	Staatsangehörigkeit		Wird vom Standesamt ausgefüllt! 											
3. Hauptwohnsitz: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer														
4. Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, ggf. Land	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich												
5. Identifikation		<input type="checkbox"/> persönlich bekannt	<input type="checkbox"/> Angaben Angehöriger / Dritter	<input type="checkbox"/> Ausweis / Pass	<input type="checkbox"/> keine									
6. Todeszeitpunkt <small>falls nicht möglich: bitte Angabe unter 7.</small>		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten	<input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Feuerbestattung						
7. Todeseintritt <small>zwischen</small>		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten	und	Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten
8. Zeitpunkt der Leichenauffindung <small>Falls Angaben nach 6 oder 7 nicht möglich: - nur zulässig im Notfall-/Rettungsdienst -</small>		Tag	Monat	Jahr	Uhrzeit	Stunde	Minuten							
9. Sterbeort		<input type="checkbox"/> Sterbeort		Ergänzende Angaben zum Sterbeort / Auffindungsort:		<input type="checkbox"/> Auffindungsort (Sterbeort unbekannt)		1 im Krankenhaus 2 zu Hause 3 im Heim 4 Transport 5 Sonstiger <small>Einrichtung: Name der Einrichtung, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer; Angaben zu ungewöhnlichen Orten: z. B. Gemarkung, Flurstück, Kreis-/Land-/Bundesstraße</small> weitere Angaben						
10. Besteht ein Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod, wenn ja, welcher?		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja:		Anhaltspunkt / Grund								
11. Ist die Todesart (natürlicher oder nicht natürlicher Tod) ungeklärt, wenn ja, warum?		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja:		Datum		Uhrzeit						
12. Hausärztin / Hausarzt und ggf. zuletzt behandelnde/r Ärztin / Arzt		Name, Telefonnummer, Adresse												
13. Warnhinweise Besondere Maßnahmen für Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung?		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja:		folgende Hinweise bestehen								
14. Bestehen Hinweise für eine Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes?		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja:		folgende Hinweise bestehen								
15. Todesursache		Unter Todesursache fällt nicht die Art des Todeseintritts, wie z. B. Herz-Kreislauf-Versagen, Atemstillstand usw. sondern die Krankheit, Verletzung oder Komplikation, welche den Tod herbeiführt							Ungefähre Zeitspanne zwischen Beginn der Krankheit und Tod					
I. Direkt zum Tode führende Krankheit oder Zustand		a)												
vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache an letzter Stelle		b) bedingt durch (Folge von)												
		c) Grundleiden												
II. Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen														
16. Epikrise: Nähere Angaben zum Todesfall, bei Meldepflichten zum Hergang und zur Ursache der Schädigung; äußere Ursache einer Schädigung, bei Vergiftung Angabe des Mittels														
17. Nur bei Unfällen		<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall		<input type="checkbox"/> Schulunfall		<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall		<input type="checkbox"/> Häuslicher Unfall		<input type="checkbox"/> Sport- oder Spielunfall		<input type="checkbox"/> Sonstiger Unfall		
18. Bei Frauen		a) Liegt eine Schwangerschaft vor?				<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt				
		b) Entbindung, Interruptio, Abort in den letzten 6 Wochen?				<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> unbekannt				
19. Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind		<input type="checkbox"/> Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche		Woche		Lebensdauer in vollendeten Stunden		Stunden		<input type="checkbox"/> unbekannt				
		Geburtsort		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		Länge bei Geburt		Geburtsgewicht				
20. Bei Totgeborenen von mindestens 500 g								cm		g				
Ärztliche Bescheinigung: Auf Grund der von mir sorgfältig durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben gemachten Angaben. Die Leichenschau erfolgte an der unbedeckten Leiche, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des BestattG zutreffen.														
21. Vornahme einer inneren Leichenschau?		Ärztin/Arzt (Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau, Unterschrift, Stempel, Telefonnummer)												
<input type="checkbox"/> Ich habe eine innere Leichenschau nach § 5 BestattG vorgenommen.														

Ausgestanztes Fenster (Personalangaben)

Ausgestanztes Fenster
(Angaben Standesamt)

Über das Standesamt an die untere Gesundheitsbehörde

Inhalt:

Blatt 1 für die untere Gesundheitsbehörde
Blatt 2 für LSKN / EKN
(ggf. Blatt 4 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 TbVO)

Umschlag 1

Ausgestanztes Fenster (Personalangaben)

Vertraulich **Für Zwecke der zweiten Leichenschau** **nach § 12 BestattG**

- darf nur von einer befugten Person geöffnet werden -

Inhalt:

Blatt 4 für die zweite Leichenschau (Feuerbestattung)

Umschlag 2

B e r i c h t i g u n g
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage

Die Anlage zu Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 28. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 36) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) wird für die Stadt Holzminden die Schlüsselzahl „0,0023499“ durch die Schlüsselzahl „0,0023449“ ersetzt.

Hannover, den 26. Mai 2009

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration

Im Auftrage

F r a n k e

Ltd. Ministerialrat

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de